



ÜG BWU e.V.

S A T Z U N G

der

Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz-,

Rauchschutz- und Schutzraumabschlüsse

Baden-Württemberg e.V.

Stand: 06.04.2019



SATZUNG

der

Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz-, Rauchschutz- und Schutzraumabschlüsse Baden-Württemberg e.V.

§1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein - im folgenden Gemeinschaft genannt - heißt: Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz-, Rauchschutz- und Schutzraumabschlüsse Baden-Württemberg e.V.
- 1.2** Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 1.3** Sitz ist Stuttgart-Bad Cannstatt.
- 1.4** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- 2.1** Zweck der Gemeinschaft ist die Wahrung, Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder bezüglich der erforderlichen Fremdüberwachung und Zertifizierung der zu fertigenden Bauprodukte, entsprechend den jeweils gültigen Anerkennungsbescheiden, insbesondere die aufgrund von Normen, Zulassungsbescheiden oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften geforderte Fremdüberwachung und Zertifizierung.
- 2.2** Die Gemeinschaft darf keinen Zweck verfolgen und keine organisatorischen Formen und Mittel anwenden, durch welche die wirtschaftliche Handlungsfreiheit und die gesetzlichen Rechte der Mitglieder eingeschränkt oder gesetzlich geordnete Zuständigkeiten des Staates und der Selbstverwaltung beeinträchtigt werden.
- 2.3** Die Gemeinschaft ist ein privatrechtlicher Verein gemäß § 21 BGB mit der öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen vor Gefährdung durch nicht ordnungsgemäß hergestellte Bauprodukte entsprechend § 3 der LBO für Baden-Württemberg zu schützen.

Zur Erfüllung dieses Zwecks führt sie als

- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 LBO für Baden-Württemberg
- Zertifizierungsstelle nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 LBO für Baden-Württemberg

die aufgrund der Landesbauordnungen

- in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg bekanntgemachten technischen Regeln
- in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen
- in Zustimmungen im Einzelfall

festgelegte Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung nach § 23 Abs. 2 LBO für Baden-Württemberg und Zertifizierung nach § 23 Abs. 1 LBO für Baden-Württemberg für die Bauprodukte, entsprechend den jeweils gültigen Anerkennungsbescheiden, durch.

Voraussetzung hierfür ist die bauaufsichtliche Anerkennung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 LBO für Baden-Württemberg.

- 2.4** Die Gemeinschaft erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die in § 2.3 genannten Bauprodukte das Übereinstimmungszertifikat und erklärt dieses als Grundlage für die weitere Kennzeichnung nach der Übereinstimmungszeichenverordnung (ÜZVO) für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bauprodukte dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.
- 2.5** Die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung nach Landesbauordnung ist in den "Bestimmungen zur Durchführung der Überwachung und Zertifizierung" der Überwachungsgemeinschaft geregelt, die sie im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde festlegt.

§3

Mitgliedschaft

- 3.1** Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jeder Hersteller werden, der Feuer-schutz-, Rauchschutz- und Schutzraumabschlüsse herstellt bzw. die Herstellung beabsichtigt. Die Mitgliedschaft darf nicht von der Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung oder Organisation oder vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten abhängig gemacht werden. Mitglieder müssen sich schriftlich verpflichten, diese Satzung und die Bestimmungen nach § 2.5 einzuhalten und im Geltungsbereich der Überwachungsgemeinschaft Baden-Württemberg e.V. oder im europäischen Ausland Abschlüsse zu fertigen oder herzustellen.

3.2 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn der Antragsteller aus anderen Überwachungsorganisationen ausgeschlossen wurde oder wenn ein Zertifizierungsvertrag/Überwachungsvertrag durch eine andere Zertifizierungs- und/oder Überwachungsstelle mit ihm gekündigt wurde aus Gründen, die er zu vertreten hat; gleiches gilt, wenn der Antragsteller sechs Monate nach Antragstellung und Produktionsaufnahme die erste vollständige Produktprüfung und Fremdüberwachung noch nicht bestanden hat; in einem solchen Fall kann der Aufnahmeantrag mit Zustimmung des Vorstandes wiederholt werden.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller der Schiedsweg nach § 15 dieser Satzung offen. Das Schiedsverfahren ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids bei der Geschäftsstelle mit Gründen zu beantragen.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckende Masse, oder Auflösung der Gemeinschaft.

3.4 Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden.

3.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es:

3.5.1 Zwecke, Belange oder das Ansehen der Gemeinschaft gröblich schädigt,

3.5.2 die Bestimmungen nach § 2.3 und § 2.5 missachtet,

3.5.3 satzungsgemäß ergangene Beschlüsse der Organe der Gemeinschaft nicht befolgt, insbesondere trotz mehrmaliger Aufforderung die festgesetzten Beiträge der Gemeinschaft nicht zahlt.

3.5.4 die in § 3.1 genannten allgemeinen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

3.6 Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern; im Übrigen gilt § 3.2 2. Absatz entsprechend.

3.7 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied das Recht auf Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung. Bereits erteilte Übereinstimmungszertifikate erhalten einen Ungültigkeitsvermerk, außerdem gilt § 2.4.

3.8 Rechte der Gemeinschaft gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere ist der Beitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben nach den geltenden Bestimmungen Anspruch auf

- Zertifizierung nach § 23 Abs. 1 LBO Baden-Württemberg
- Fremdüberwachung einschließlich erforderlicher Produktprüfung nach § 23 Abs. 2 LBO Baden-Württemberg

In der Mitgliederversammlung üben sie ihre Rechte selber oder durch bevollmächtigte Vertreter aus.

4.2 Die Mitglieder dürfen erst dann auf ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft oder die Fremdüberwachung einschließlich erforderlicher Produktprüfung und Zertifizierung hinweisen, wenn ihnen das Übereinstimmungszertifikat erteilt worden ist.

Hinweise auf die Überwachung und Zertifizierung dürfen erst nach Erteilung des Konformitätszertifikates, der Bestätigung über die werkseigene Produktionskontrolle bzw. nach bestandener Erstprüfung gegeben werden.

4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Sicherung der Güte der Abschlüsse zu unterstützen. Die Fertigungsvorschriften, die Bestimmungen zur Durchführung der Überwachung und Zertifizierung, die Satzung und die Beschlüsse der Gemeinschaft sind von den Mitgliedern zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jederzeit einer Kontrolle ihrer Fertigungen durch einen Überwachungsbeauftragten der Gemeinschaft zu unterziehen. Sie sind weiter verpflichtet zu gewährleisten, dass die Produkte den zugrunde liegenden technischen Spezifikationen, allgemeine baurechtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall entsprechen.

4.4 Zur Förderung des Zwecks der Gemeinschaft sind die Mitglieder ferner verpflichtet, allen Vereinsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrheitsgemäße Auskunft zu geben und unaufgefordert über alle grundsätzlichen, die Aufgaben der Gemeinschaft berührenden Fragen Bericht zu erstatten. In allen Fällen, in denen Mitglieder davon Kenntnis erhalten, dass Übereinstimmungszeichen und Übereinstimmungszertifikate der ÜWG Baden-Württemberg e.V. missbräuchlich verwendet werden, sind sie verpflichtet, der Gemeinschaft sofort Meldung zu machen.

4.5 Die Mitglieder haben Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§5

Organe

5.1 Die Organe der Gemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Leiter der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle
- der Fachausschuss
- der Rechnungsprüfungsausschuss

5.2 Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen - mit Ausnahme des Leiters der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle, der eine feste Anstellung hat - erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren. Alle Gewählten bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wahl ist innerhalb der Altersgrenze von 65 Jahren zulässig. Scheidet ein Mitglied eines Organs während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Wahlperiode vorzunehmen.

Alle Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die geheim durch Stimmzettel zu erfolgen haben, erfolgen offen, wenn die Mitgliederversammlung nicht eine andere Art der Abstimmung ausdrücklich beschließt.

§6

Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ der Gemeinschaft obliegen, insbesondere über:

- die Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr nebst Geschäftsbericht
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- die Wahl des Vorstandes, des Fachausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Schiedsgerichtes
- die Bewilligung des Haushaltsplans und Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren
- Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der Gemeinschaft.

6.2 Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden, im Geschäftsjahr jedoch mindestens eine.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

- 6.3** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer in den Fällen von § 14, unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.4** Mitgliederversammlungen sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über deren Verlauf und die gefassten Beschlüsse verfasst die Geschäftsführung eine von ihr neben dem Versammlungsleiter zu unterzeichnete Niederschrift.
- 6.5** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es erforderlich erachtet oder wenn 20 % der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand die Einberufung schriftlich beantragen.
- 6.6** Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden. In diesem Fall ist eine Frist von wenigstens 7 Tagen zur Äußerung zu setzen; Schweigen gilt als Zustimmung;

§7

Vorstand

- 7.1** Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Gemeinschaft wahr, soweit nicht diese Satzung sie ausdrücklich anderen Organen zuweist. Er leitet die Geschäfte der Gemeinschaft ehrenamtlich und unparteiisch; er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Geschäftsführers.
- 7.2** Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Diese müssen in einem Mitgliedsbetrieb tätig sein. Je Mitgliedsbetrieb kann nur eine Person in den Vorstand gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Den Vorstand bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und 3 Beisitzer.
- 7.3** Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft im Sinne des § 26 BGB Abs. 2. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils allein berechtigt.
- 7.4** Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese.
- 7.5** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.6** In eigenen Angelegenheiten ist jedes Vorstandsmitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

- 7.7 Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§8

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

- 8.1. Die Überwachungsgemeinschaft muss einen Leiter haben, der der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde bedarf. Er führt seine Aufgaben als Leiter der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle unparteilich durch.
- 8.2 Der Leiter gehört als geborenes Mitglied dem Fachausschuss an und vertritt diesen gegenüber den anderen Organen und den Mitgliedern der Gemeinschaft. An Vorstandssitzungen nimmt er als Gast teil. Er ist an keinerlei Weisungen und Anordnungen anderer Organe des Vereins gebunden, die Einfluss auf die Überwachung oder die Zertifizierung haben.

Der Leiter ist verpflichtet, den Fachausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben umfassend zu informieren.

- 8.3 Der Leiter hat die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind und ist verpflichtet, Anweisungen zu erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren Beteiligten ergeben und diese fortzuschreiben.
- 8.4 Der Leiter ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der am Überwachungs- und Zertifizierungsvorgang Beteiligten zu führen und fortzuschreiben.
- 8.5 Der Leiter ist verantwortlich für die Fortbildung des technischen Personals.
- 8.6 Der Leiter ist verantwortlich für die Teilnahme des an der Zertifizierung und Überwachung beteiligten Personals an dem vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für die Bauprodukte anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.
- 8.7 Der Leiter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt eines Herstellers der technischen Spezifikation nicht entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 8.8 Der Leiter ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellwerkes auf Anforderung über alle Ergebnisse der Zertifizierungs- und Überwachungsvorgänge zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

- 8.9** Der Leiter ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die bei der Überwachung und Zertifizierung getroffenen Feststellungen erteilt er nur mit Zustimmung des Herstellers. Das gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden, in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen wird der Hersteller informiert.
- 8.10** Werden bei den der Überwachung und Zertifizierung unterliegenden Bauprodukten Fehler oder Verstöße gegen die technische Spezifikation, allgemeine baurechtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, führen können, unterrichtet der Leiter unverzüglich die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellwerkes und die Anerkennungsbehörde.

§9

Fachausschuss

- 9.1** Die ÜG Baden-Württemberg eV. als Stelle für die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung richtet einen Fachausschuss entsprechend den Anerkennungsbereichen ein, der jeweils durch die Anerkennungsbehörde zu bestätigen ist.
- 9.2** Der Fachausschuss besteht neben dem Leiter als geborenem Mitglied aus mindestens 3 Produktherstellern. Weitere - von Produktherstellern unabhängige Personen - können dem Fachausschuss angehören, falls dies von der Anerkennungsbehörde verlangt wird. Die Mitglieder des Fachausschusses werden der Anerkennungsbehörde mit Nachweis ihrer Fachkompetenz zur Bestätigung mitgeteilt.
- 9.3** Die Mitglieder des Fachausschusses führen ohne Berücksichtigung von Einzelinteressen ihre Aufgabe unparteilich durch. In eigenen Angelegenheiten und bei Besorgnis der Befangenheit ist der Betreffende von der Abstimmung ausgeschlossen.
- 9.4** Gehören dem Fachausschuss Vorstandsmitglieder an, so müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden.
- 9.5** Der Fachausschuss entscheidet über Empfehlungen an den Leiter hinsichtlich
- Erteilung des Übereinstimmungszertifikates
 - Ungültigkeitserklärung des Übereinstimmungszertifikates
 - etwaige Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Durchführung der Überwachung und Zertifizierung.

Die Mitglieder des Fachausschusses sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden.

- 9.6** Mitglieder des Fachausschusses erteilen Dritten keine Auskünfte über Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse und betriebliche Einrichtungen der Herstellerwerke.

§ 10

Die Überwachungsbeauftragten für die Fremdüberwachung

- 10.1** Die Überwachungsbeauftragten führen ihre Aufgaben entsprechend der technischen Regel, allgemeinen baurechtlichen Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall und den Bestimmungen zur Durchführung der Zertifizierung und Überwachung durch. Sie sind nur an Weisungen des Leiters gebunden und dürfen Dritten keine Auskünfte über die Ergebnisse der Überwachung sowie betriebliche Einrichtungen der überwachten Werke erteilen.
- 10.2** Die Überwachungsbeauftragten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Leiter bestellt und entlassen. Überwachungsbeauftragte sind Angestellte der Gemeinschaft oder im Unterauftrag tätige Personen oder Stellen.
- 10.3** Unteraufträge für bestimmte Aufgaben sind nur an gleichfalls dafür anerkannte Stellen oder an solche Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen.
- 10.4** Die Überwachungsbeauftragten dürfen keine Tätigkeiten der Beratung von Bauproduktherstellern ausüben.

§ 11

Geschäftsführung

- 11.1** Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gemeinschaft entsprechend dieser Satzung, und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand. Sie nimmt an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands sowie des Fachausschusses teil. In Angelegenheiten der Zertifizierung und Fremdüberwachung ist die Geschäftsführung das ausführende Organ und nur an die Weisungen des Leiters der Überwachungsgemeinschaft gebunden.
- 11.2** Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden durch Vorstandsbeschluss berufen und abberufen.
- 11.3** Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben unparteilich durchzuführen.

§12

Vertraulichkeit

- 12.1** Die in der Gemeinschaft Beschäftigten sind in dem jeweiligen Anstellungsvertrag zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten. Auskünfte über die Durchführung der Zertifizierung sowie der Fremdüberwachung und die dabei getroffenen Feststellungen werden mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung und Auskunft nur mit Zustimmung des Mitglieds erteilt.
- 12.2** Die vorstehende Regelung gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen. In diesen Fällen informiert der Leiter das betreffende Mitglied.

§ 13

Rechnungsprüfungsausschuss

- 13.1** Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 13.2** Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresabrechnung der Gemeinschaft zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Veröffentlichung und Werbung

- 14.1** Das Mitglied ist nach Erteilung des Übereinstimmungszertifikates berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Fremdüberwachung und Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises bezieht sich nur auf das genannte Bauprodukt und Herstellwerk und darf den Festlegungen, die sich aus der ÜZVO ergeben, nicht widersprechen.

Das Mitglied ist nach Erteilung des Konformitätszertifikates, Bestätigung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauPG sowie nach bestandener Erstprüfung ebenfalls berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Überwachung und Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises bezieht sich auch hier nur auf das genannte Bauprodukt und Herstellwerk und darf den Feststellungen, die sich aus der Rechtsverordnung zur CE-Kennzeichnung ergeben, nicht widersprechen.

- 14.2** Das Mitglied verpflichtet sich, alle Hinweise nach § 14.1 bei Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

- 14.3** Übereinstimmungszertifikate, Konformitätszertifikate und Bestätigungen werden vom Mitglied nur im vollen Umfang und in der Originaldarstellung an Dritte weitergegeben.
- 14.4** Überwachungsberichte werden vom Mitglied nur ungekürzt an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die Überwachungsgemeinschaft schriftlich genehmigt wurde.

§ 15

Schiedsgericht

- 15.1** Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.
- 15.2** Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung, außer wenn bei der Überwachung und Zertifizierung Fehler und Verstöße gegen technische Spezifikationen festgestellt werden, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere wenn Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen betroffen sind.
- 15.3** Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 15.4** Das Schiedsgericht wird durch einen Obmann und zwei Beisitzer gebildet. Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen den Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Einigen sich die Beisitzer nicht auf einen Obmann oder erfolgt die Bestellung der Beisitzer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die betreibende Partei, so bestimmt das Landgericht Stuttgart auf Antrag die fehlenden Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 16

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

- 16.1** Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder der ÜG Baden-Württemberg e.V. und - sofern sie bauaufsichtliche Belange oder Belange des BauPG betreffen - der Anerkennungsbehörde.
- 16.2** Auflösung der Gemeinschaft und Beschlüsse über das dann zu verwendende Vermögen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.



§ 17

Haftung

Die Haftung der ÜG Baden-Württemberg e.V. gegenüber Dritten ist auf das Vermögen der ÜG Baden-Württemberg e.V. beschränkt

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.